

Stadt Kassel
Magistrat



Stadt Kassel · Rathaus · Postfach 102660 · 3500 Kassel

Herrn
Dipl.Ing. Gerhold Reitmeier
Ahrensbergstraße 19

3500 Kassel

Amt: für Bauordnung und
Denkmalpflege

Auskunft erteilt: Herr Spangenberg
Anschrift: Obere Königsstraße 8

Zimmer-Nr.: W 308
Tel. (0561) 787- 6132

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

B 0671/87
Spa/v

23.03.1988

Sanierung des Gebäudes Brüder-Grimm-Straße 43
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.01.1988
Verschiedene Telefongespräche mit Ihnen und Ihrer Frau

Sehr geehrter Herr Reitmeier,

zu den von Ihnen angesprochenen Fragen bei Ihrer Auseinandersetzung mit der Firma Brüssing können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Der von der Firma Brüssing betriebene Getränkehandel wird auf einer Grundfläche von ca. 20 m² abgewickelt. Dies ist eine Größenordnung, die durchaus auch in einem reinen Wohngebiet grundsätzlich zulässig ist. Dies ist völlig unabhängig von der Frage, ob in der Nachbarschaft sich weitere Geschäfte befinden, die Getränke verkaufen.

→ ONVO

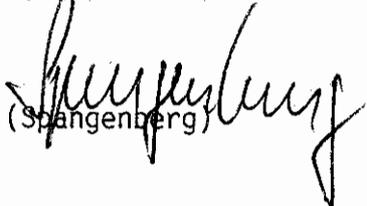
Ebenso sind die Räumlichkeiten, in denen der Getränkehandel betrieben wird, nach dem Ergebnis einer örtlichen Überprüfung den Vorschriften der Hess. Bauordnung entsprechend. Damit liegt bei ausschließlicher Betrachtung der planungs- und baurechtlichen Situation hier kein Sachverhalt vor, der ein Einschreiten der Bauaufsicht rechtfertigte.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, ist die Frage eines Verstoßes gegen die Zweckentfremdungsverordnung ebenfalls schon geprüft worden. Es wurde festgestellt, daß ein Verstoß nicht vorliegt. Insofern können wir nur feststellen, daß die derzeitige Nutzung der Räumlichkeiten durch die Firma Brüssing nicht rechtswidrig ist und daher Bezug nehmend auf Ihre Frage nicht unterbunden werden kann.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


(Spangenberg)

*28.03.88 Besuch bei H. Spangenberg.
Was Brüssing treiben ist soweit in Ordnung.
da gewerbliche Nutzung und ab ca.
400 m² inbegriffen und Lagerfläche
nicht gerechnet werden.
ZVO greift nur, wenn Wohnraum beunruhigt
wäre.*